

Tabak-Arbeiter

Nr. 9 / Bremen, den 27. Februar 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Bringselohn. — Anzeigenpreis 20 Goldmarken für die viergespaltene Petitzeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abends. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Druckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalstieg & Co. — sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition. Bremen, An der Weite 21, Telefon. Amt Ausland 6046 — Geld- und Einschreibendungen an Johannes Krohn. — Postcheckkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großkaufmännischen Deutschen Kaufmannvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angehörigen und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauschuß: E. Schöwe, Hamburg, Belandierstraße 57, Zimmer 4546

Der vergessene Lohnabzug

Die Neubildung des Kabinetts Luther hat das eine gute gehabt, daß eine Anzahl von Ministern aus der Regierung verschwunden sind, die der Republik nicht zur Ehre gereichten und deren Tätigkeit nicht im Interesse der großen Volksmassen lag. Zu nennen sind besonders die Herren Schlieben, Neuhaus und Graf Ranitz. Die drei genannten Männer verwalteten das Finanz-, das Wirtschafts- und das Ernährungsministerium. Alle drei standen völlig unter dem Einfluß der Deutschnationalen Partei und des Reichslandbundes. Dieser Einfluß hat die amtliche Wirtschafts- und Finanzpolitik auf recht bedenkliche Wege gedrängt. Die ganze Wirtschaftsentwicklung während der letzten 1½ Jahre ist stark durch den deutschnationalen Einfluß auf die genannten wichtigen Ministerien abgefärbt worden; insbesondere war es Dr. Schlieben, ein guter Finanzbeamter, aber ein sehr schlechter Finanzminister, der durch Ueberspannung der Steuern bedenklich zur Zuspitzung der gegenwärtigen Wirtschaftslage beigetragen hat. Seit zwei Jahren machen wir die Erfahrung, daß das Aufkommen aus den Steuern weit größer ist als der Voranschlag. Der Wirtschaft wurde zuviel an Steuern entzogen. Das mußte sich dahin äußern, daß die Kaufkraft geschwächt und eingeengt wurde.

An Stelle Schliebens ist nun im Zusammenhang mit der Neubildung des Kabinetts Luther Dr. Reinhold getreten. Reinhold stammt aus Sachsen, war bis jetzt in Dresden Finanzminister und erfreut sich, zum mindesten in finanziellen Dingen, des Rufs eines recht hellen Sachsen. Schon seit langem sind weite Kreise auf den sächsischen Finanzminister aufmerksam geworden und man hatte ihm schon vor Jahren prophezeit, daß er demnächst die Führung der Reichsfinanzen übernehmen würde. So mußte Dr. Reinhold ganz genau, was ihn mit dem Abtreten Schliebens erwartete, und er kam auch nach Berlin mit einem durchaus fertigen Programm. Reinholds Vergangenheit und Reinholds Herkunft entsprechend, ist dieses Finanzprogramm durchaus bürgerlich-industriell eingestellt. Der sächsische Finanzminister hat ein sehr helles Ohr für die Steuerfragen unserer Industriellen gehabt und er hat sich bemüht, Abhilfe zu schaffen. Dr. Reinhold wird als Finanzminister immer der Mann sein, der, im Gegensatz zu Schlieben, der starr und unentwegt mehr die fiskalischen und agrarischen Interessen wahrte, mehr den Standpunkt unserer Industriellen in der Steuerfrage zum Durchbruch bringen wird. Das beweist z. B. sein Vorschlag, die sogenannte Fusionssteuer um 50 Prozent zu vermindern. Der Finanzminister kommt hier im besonderen einem allgemein von der Schwerindustrie geäußerten Wunsch und einem Reichstagsantrag der Deutschen Volkspartei nach. Ueber die Fusionssteuer ist in den letzten Wochen viel gestritten worden. Erleichtert ihre Verminderung die Rationalisierung in Deutschland, dann ist die Halbierung der Steuer zu begrüßen. Ist mit den Transaktionen und Konzentrationen in der Industrie aber keine Rationalisierung verbunden, dann ist die Halbierung der Fusionssteuer, wie sie Dr. Reinhold vorgeschlagen hat und auch durchzuführen wird, ein Steuergeschenk an die Industrie.

Dr. Reinhold geht von der durchaus richtigen Erkenntnis aus, daß die Steuerlast der Wirtschaft erleichtert werden muß, wenn wir zu einer Belebung der Wirtschaft kommen wollen. Er hat in seiner viel beachteten Reichstagsrede betont, daß die Höhe des Steuerankommens nicht von der Höhe des Steuerlaufes und des Steuerzuges abhängen darf. Der übersehene Steuerfuß müsse sich löhrend auf die Güterproduktion und die Warenverteilung legen und sie einschränken, während ein erträglicher Steuertarif und ein ertruglicher Steuerfuß die natürliche Kraft besitzen, Produktion und Verbrauch der Waren zu steigern, was natürlich wiederum Voraussetzung für ein ertrugliches Steuerankommen ist. Die Milderung des Lohnabzuges

und die ganz bedeutende Ermäßigung der Umsatzsteuer im Laufe des Jahres 1925 haben bewiesen, daß durch diese Herabsetzung die Reichsfinanzen nicht geschädigt worden sind.

So richtig diese Erkenntnis des neuen Finanzministers ist, so falsch sind die Mittel, die er gewählt hat, um seine Gedanken zu verwirklichen: er hat die Umsatzsteuer von 1 Prozent auf 0,8 Prozent herabgesetzt und auch die sogenannte Luxussteuer erheblich vermindert. Aber er hat bis jetzt noch nicht die Herabsetzung der Lohnabzugsteuer angekündigt. Ohne weiteres begrüßen wir eine Ermäßigung der Umsatzsteuer und stehen mit Dr. Reinhold auf dem Standpunkt, daß die beste Veredelung der Umsatzsteuer ihre radikale Beseitigung wäre. Diese Auffassung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die herabgesetzte oder beseitigte Umsatzsteuer eine Verbilligung der Ware auslöst. Nur durch eine solche Verbilligung der Ware kann der Verbrauch gesteigert und neue Arbeitsgelegenheit geschaffen werden. Nun haben wir genügend Erfahrungen mit der Herabsetzung der Umsatzsteuer gemacht. Diese Steuer wurde unter dem Kabinett Luther von 2 Prozent auf 1½ Prozent und später auf 1 Prozent herabgesetzt. Immer wieder verbanden sich mit dieser Herabsetzung Hoffnungen auf eine wesentliche Warenverbilligung und Verbrauchssteigerung. Diese wohlthätigen Wirkungen sind aber so gut wie gar nicht eingetreten. Das Reich verzichtete infolge Senkung des Steuerfußes für die Umsatzsteuer auf hunderte von Millionen, ohne daß sich dieser Verzicht irgendwie im Preisstand der deutschen Waren auswirkte, ohne daß diese Erleichterung den breiten Massen, dem eigentlichen Verbrauch zugute gekommen wäre. Die deutschen Industriellen hatten sich wohl immer über die Höhe und die verteuernde Wirkung der Umsatzsteuer beklagt. Jetzt, wo die Erleichterungen und Ermäßigungen in Kraft traten, behaupteten sie, daß die vorgenommene Ermäßigung für die Preisbildung sozusagen ohne Belang und ohne Wichtigkeit sei; d. h. die Ermäßigungen blieben in der Produktion und im Handel stecken. Sie waren ein Geschenk für Industrielle und Händler. Den Massen kamen sie nicht zugute und der Verbrauchskonsum wurde nicht gesteigert. So verloren die Steuererleichterungsmaßnahmen ihren volkswirtschaftlichen Sinn. Es wurde ins Leere „Umsatzsteuer ermäßigt“.

Es ist leider zu befürchten, daß es diesmal kaum anders gehen wird. Unsere Industriellen und unser Händlertum werden die Umsatzsteuerermäßigung als gute Brise einstreichen und sich im übrigen bemühen, die übersehten Warenpreise zu halten. Deshalb erscheint es unbedingt notwendig, daß der Finanzminister diejenigen Steuern ermäßigt, die unmittelbar auf den Umfang des Warenverbrauchs einwirken können. Der Finanzminister muß eben mit seinen Steuerermäßigungen an die Quelle gehen, d. h., für eine Ermäßigung von Steuern, wodurch volkswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden können, dürfte vor allem die Lohnabzugsteuer in Frage kommen. Bei einer Senkung der Umsatzsteuer hat der Finanzminister nicht die geringste Garantie, daß die erwartete Warenverbilligung und damit die Verbrauchssteigerung eintritt. Wenn die vom Staat erlassenen Millionen in der winzigen Schicht der Warenherzeuger und der Händler hängen bleiben, ist das nicht gleichbedeutend mit einer Kaufkraftsteigerung. Diese Steigerung kann vielmehr nur eine Stärkung der Kaufkraft der breiten Massen sein. Erreicht werden könnte sie aber nur, soweit es in der Macht eines Reichsfinanzministers liegt, durch eine wesentliche Senkung der Lohnabzugsteuer.

Davon haben wir leider in Reinholds Rede kein Wort gehört. Wir hoffen aber, daß der neue Reichsfinanzminister, wenn er an die Durchsührung seiner Steuerermäßigungen geht, den volkswirtschaftlichen Vernunftsgründen Gehör schenkt und eine Senkung des Lohnabzuges mit derselben Deutlichkeit dekretiert, wie er den Steuerwünschen der deutschen Industriellen Rechnung getragen hat.

Die Eisenbahn als Kulturfaktor

Die Lokomotive hat mehr getan, um die Menschen zu vereinigen, als alle Dichter, Philosophen und Propheten vor ihr seit Beginn der Welt!

Thomas Buch zur ersten Lokomotive.

Wenn wir heute von einer Weltwirtschaft sprechen, wenn in Europa das Problem der Vereinigten Staaten von Europa die Gemüter erhitzt, dann haben wir diese kolossale Entwicklung in erster Linie des größten Revolutionärs aller Zeiten, der Lokomotive, zu verdanken. Sie war es, die Länder und Völker einander näher brachte, die Raumverhältnissen und Entfernungen ihren Schrecken nahm und jenes enge Band unter den verschiedenartigsten Völkerstämmen herstellte, das wir heute in der geschlossenen Weltwirtschaft vor uns sehen. Im Vorjahr feierte das Dampfroß seinen hundertsten Geburtstag. Im Jahre 1980 werden es hundert Jahre, wo die erste Bahn, die dem Personenverkehr diente, die Liverpool-Manchester-Bahn, eröffnet wurde. Die Ludwigsbahn von Nürnberg nach Fürth eröffnete 1835 den Eisenbahnverkehr in Deutschland, der 1838 die Bahnen von Berlin nach Potsdam und von Düsseldorf nach Erkrath folgten. Die Vereinigten Staaten, Frankreich und Rußland bauten ihre ersten Bahnen 1837, und in den nächsten Jahren schlossen sich weitere Staaten an.

In Deutschland ging der Bau von Eisenbahnen rasch vor sich, obwohl allerhand rückständige Leute sich dagegen stemmten. Als der damalige Generalpostmeister vor dem Bau der Bahn Berlin-Potsdam gefragt wurde, ob der Staat sich aktiv am Bahnbau beteiligen sollte, antwortete dieser Gamaschenknopf: „Eisenbahnen bauen? Dummes Zeug! Ich lasse täglich diverse Sechsziger von Berlin nach Potsdam fahren und niemand sitzt drinnen. Nun wollen die Leute gar eine Eisenbahn nach dort bauen! Wenn sie ihr Geld absolut los werden wollen, so werfen sie es doch lieber gleich zum Fenster hinaus, ehe sie es zu solchen unsinnigen Unternehmungen hingeben!“ Trotzdem setzte sich die Entwicklung durch, und in den vierziger Jahren tauchten bald hier, bald da Dampfrosse auf, die Bewohner in Angst und Schrecken jagend. In dem Jahrzehnt von 1840 bis 1850 wuchs das Eisenbahnnetz in Frankreich um das achtfache, in England um das fünffache und das deutsche sogar um das zwölffache. Die Lokomotive eroberte sich die Welt; vor keiner Landesgrenze konnte ihr Halt geboten werden.

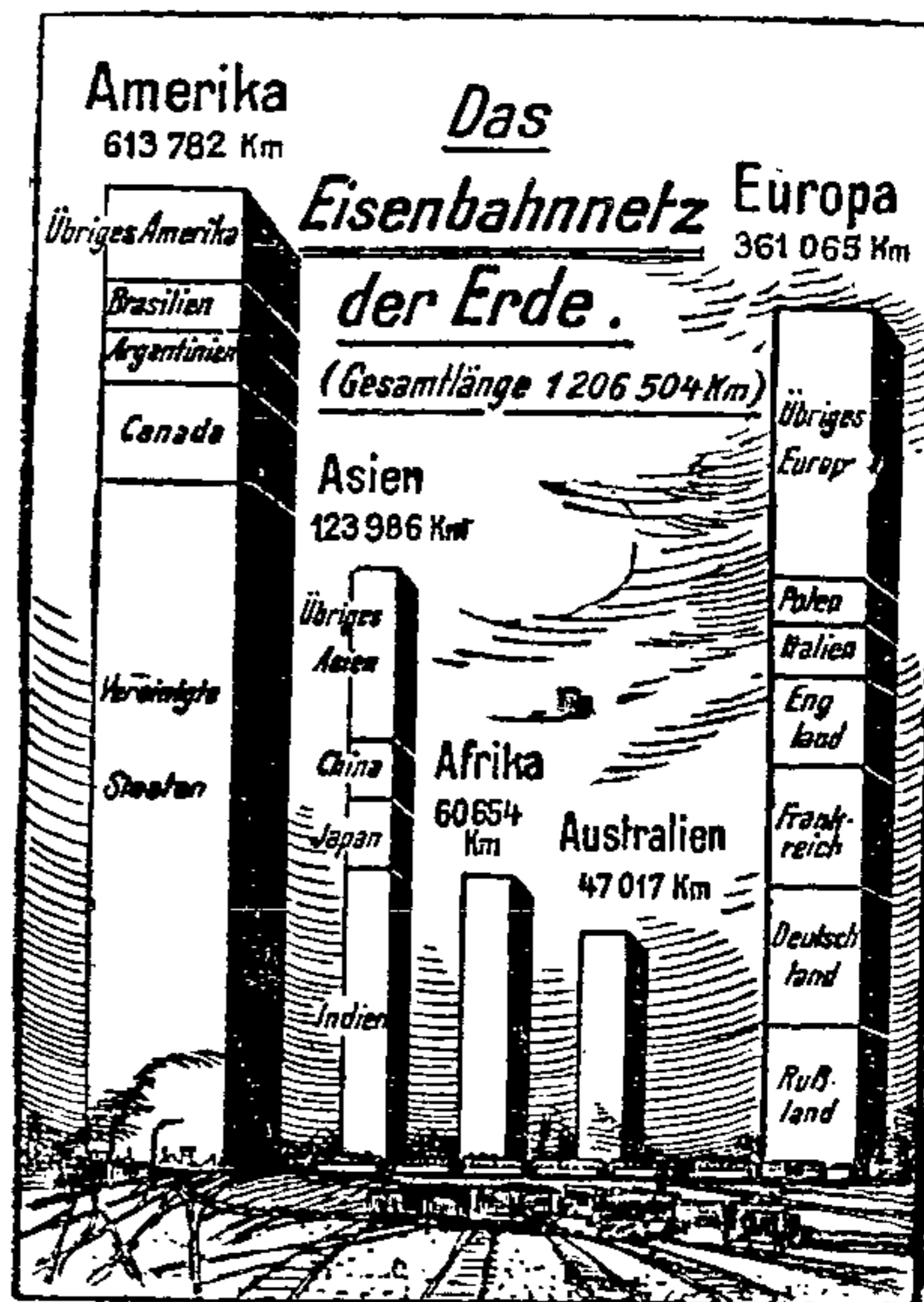
Die Entwicklung der Eisenbahnen wirkte ungemein fruchtbringend auf die Industrie. Lokomotivfabriken mußten gebaut werden. 1841 begannen die Firmen Borsig in Berlin und Maffei in München mit dem Bau von Lokomotiven. Hartmann in Chemnitz folgte 1847, und Henschel in Kassel 1848. Die eisenzeugende Industrie wurde von der Entwicklung der Eisenbahnen unabweisbar befruchtet. Der Weg zum Großbetrieb war dadurch vorgezeichnet, denn das Walzen von Schienen, von Platten, Stößen usw., die Fabrikation von Radsezen, Pleisen, Federn und anderem konnte nicht mehr in Klein- und Mittelbetrieben vor sich gehen. Die Umstellung der Eisenerzeugung in den Hochöfen von Holz- zur Kohlen- und Koksfeuerung erfolgte reich.

Der Kohlenbergbau konnte sich nur erst entfalten, wo ein neuer Großverbraucher in der Lokomotive entstanden und die Kohle nicht mehr auf dem Wagen oder dem Rücken der Pferde nach entfernteren Gegenden, sondern auf dem Schienenwege gebracht werden konnte. Zu diesem riesenhaften Aufschwung der Großindustrie waren Hände notwendig, diese mußten aus allen Gegenden herangeführt werden. Durch die Eisenbahn war diese Möglichkeit gegeben. Und so begann in den fünfziger Jahren jene Proletarisierung Deutschlands, die das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie im Laufe eines halben Jahrhunderts so grundlegend veränderte, das Deutschland zu einem der ersten Industriestaaten der Welt wurde. An diese Entwicklung schloß sich der Bau von Großstädten, Industriezentren usw. an. Kurzum es gab das andere, um dem Hochkapitalismus den Weg zu ebnen.

Der Warenverkehr nahm einen ungeheuren Aufschwung. Die Hilfe der Eisenbahn konnte der Weltmarkt wesentlich vergrößert werden. Bis in die entferntesten Gegenden des Landes und darüber hinaus in alle Welt konnten die in der Industrie erzeugten Warenmassen vordringen. Durch wurden weitere Länder erschlossen und deren Produkte in die Warenzirkulation der National- und Weltwirtschaft hineingebracht. Auch hier dieselbe Wechselwirkung.

Somit wurde mit und neben der Eisenbahn eine neue Welt aus dem Boden gekämpft, die Welt des Kapitalismus mit

seinen hervorragenden Waffen der Technik und Industrie. Einer der gewaltigsten Hebel bei dieser Entwicklung war der moderne Verkehr, wovon der Eisenbahn die Hauptrolle zufiel. Zwar kamen andere Erfindungen der Eisenbahn zur Hilfe, wir erwähnen hier die Telegraphie, die Telephonie und später die drahtlose Übertragung von Worten und Gedanken bis zum Radio, das den Höhepunkt bis jetzt darstellt.



Die Eisenbahn selbst ist in ihrer Vervollkommnung ständig fortgeschritten. Das Eisenbahnnetz der Erde wird auf vorstehendem Schaubild in seiner Ausdehnung auf die einzelnen Erdteile gezeigt. Zwischen den primitiven Personenwagen der Liverpool-Manchester-Bahn von 1830 und den modernen Luxuszügen mit ihren eleganten Schlaf- und Speisewagen, mit ihren Telephonzellen und Schreibmaschinenzimmern ist ein gewaltiger Unterschied. Heute kann man von einem Schnellzug aus mit aller Welt in wenigen Minuten telephonisch verbunden werden, sogar mit Reisenden anderer Schnellzüge oder Schiffen. Welch eine gewaltige Entwicklung innerhalb von hundert Jahren! Und noch immer forscht der Menschenggeist, noch immer sucht er die technischen Hilfsmittel zu verbessern. Was der große Nationalökonom Friedrich List vor 80 Jahren schrieb, ist heute beinahe zur Tatsache geworden:

Die Eisenbahn ist ein Herkules in der Wiege, der die Menschheit erlösen wird von all den Plagen des Krieges, der Leuerung und Hungersnot, des Nationalhaßes und der Arbeitslosigkeit, der Unwissenheit und des Schlendrians, der ihre Wohnstätten und Schächte beleben, die Felder befruchten und auch den niedrigsten ihrer Angehörigen Kraft verleihen wird, sich durch den Besuch fremder Länder zu bilden, in entfernten Gegenden Arbeit und an fernen Heilstätten und Seerestaden Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu suchen! Durch die neuen Transportmittel wird der Mensch ein unendlich glücklicheres, vermögendere und vollkommeneres Wesen. Man verliert sich ins Unendliche, wenn man über die Wirkungen und Wohltaten dieser Göttergeschenke nachdenkt.

Und doch ist noch nicht alles erreicht, was List seinerzeit von der Ausbreitung der Eisenbahnen erhoffte. Noch ist der Nationalhaß, der Hunger, die Arbeitslosigkeit nicht verschwunden, noch kann ein kleiner Teil der Menschheit sich in fernen Ländern bilden oder an deren Heilstätten Gesundheit und Erholung suchen. Der Kulturfaktor Eisenbahn hat mit seinen Geschwistern: Telegraph, Telephon, Radio usw. Großes vollbracht. Um aber diese Entwicklung vollständig zu machen, um die ganze Welt zu einem wirklichen Paradies ohne Not und Tränen werden zu lassen, ist ein anderer Kulturfaktor berufen, welcher moderne Arbeiterbewegung heißt. Nur durch deren Hilfe kann das zur Tatsache werden, was die Eisenbahn vorbereitet: die klassenlose Gesellschaft ohne Landesgrenzen, wo nicht der Mammou, sondern die Arbeit herrscht.

Tabakarbeiterbewegung

Lohnbewegung in Frankreich

In Frankreich hatten unsere in Staatsdiensten stehenden Kolleginnen und Kollegen Lohnforderungen eingereicht. Nach Ueberwindung vieler Widerstände und langwierigen Konferenzen mit den Regierungsvertretern ist schließlich eine Einigung zustande gekommen. Es bestehen vier Lohnklassen, von welchen die erste die Seine-Klasse genannt wird. Die folgenden werden 1., 2., 3. Klasse genannt. Auf die 1. Klasse entfallen neun Orte, auf die 2. und 3. Klasse je fünf Orte.

Folgende Lohntabelle gibt einen Ueberblick über die erzielten Löhne und Lohnerhöhungen pro Tag:

Klasse	bisheriger Lohn	jetziger Lohn	Lohnerhöhung
Männliche:			
Seine	Franken 23,80	Franken 28,—	Franken 4,20
1.	Franken 22,80	Franken 27,—	Franken 4,20
2.	Franken 21,80	Franken 26,—	Franken 4,20
3.	Franken 20,80	Franken 25,—	Franken 4,20
Weibliche:			
Seine	Franken 20,80	Franken 24,—	Franken 3,20
1.	Franken 19,80	Franken 23,—	Franken 3,20
2.	Franken 18,80	Franken 22,—	Franken 3,20
3.	Franken 17,80	Franken 21,—	Franken 3,20

Die Lohnerhöhung beträgt also pro Woche für männliche Arbeiter 25,20 Franken und für weibliche Arbeiter 19,20 Franken (ein französischer Franken hat einen Wert von ungefähr 15 Pfennig).

Außerdem wurde noch erreicht, daß die Pensionen der Tabakarbeiter mit den Pensionen der übrigen Staatsbeamten, welche bisher günstiger gestellt waren, nunmehr gleichgestellt sind.

Tabakgewerbliches

Der neue Artikel III vor dem Reichstag

Die vom Steuerauschuß beantragte und vom Haushaltsauschuß genehmigte Abänderung des Artikels III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 ist vom Reichstag am 18. Februar angenommen worden. Gegenüber dem in der vorigen Nummer dieser Zeitung veröffentlichten Text des neuen Artikels III hat nur der letzte Absatz (6) einige kleine redaktionelle Änderungen erfahren. Der Ordnung halber veröffentlichen wir deshalb den betreffenden Absatz (6) des Artikels III noch einmal und zwar in seinem endgültigen Wortlaut:

(6) Der für die Unterstützungen (Absatz 1 bis 5) notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall infolge Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit und der Abgabenerhöhung auf Grund dieses Gesetzes darf mit Wirkung vom 15. Februar 1926 an nicht mehr verwendet werden, sofern bisher die Betriebsstilllegung oder -einschränkung auf eine übermäßige Vorratsversorgung mit Rohstoffen oder Waren zurückgeführt wurde.

Auf Antrag des Haushaltsausschusses ist dann weiter beschlossen worden, daß die Bestimmung über die den Fürsorgeverbänden vom Reiche zu erstattenden 90 Prozent der Kurzarbeiterunterstützung und die über den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung rückwirkende Kraft vom 15. Januar 1926 haben.

Mit dieser Aenderung haben die zum Artikel III des Tabaksteuergesetzes und seinen Ausführungsvorschriften beim Reichstag eingegangenen Anträge und Petitionen ihre Erledigung gefunden, wobei wir der Vollständigkeit wegen noch erwähnen, daß die Kommunisten am 16. Februar einen Antrag gestellt hatten, dessen Inhalt sich im wesentlichen mit dem ursprünglichen Antrag der Sozialdemokraten deckt.

Wenn durch die neue Regelung auch der von den Mitgliedern unseres Verbandes gewünschte alte § 91 nicht wieder eingeführt wurde, so ist gegenüber dem bisherigen Zustand doch eine merkliche Besserung zu verzeichnen. Insbesondere begrüßen wir, daß der Reichstag nicht an den Ausführungsvorschriften herumgedoktert, sondern die Wurzel des Übels erfasst und den Artikel III selbst verbessert hat. Nunmehr kann über den Willen des Gesetzgebers nirgends ein Zweifel mehr bestehen. Aufgabe der Mitglieder unseres Verbandes wird es jetzt sein, überall auf die Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Sollten nach wie vor einzelne Behörden Schwierigkeiten machen, so ist sofort die zuständige Anleitung unseres Verbandes zu unterrichten, die dann die nach Lage der Sache notwendigen Schritte unternehmen wird. Daneben darf aber auch die Gewinnung der unorganisierten Tabakarbeiter nicht vernachlässigt werden; denn ohne Deutschen Tabakarbeiter-Verband gäbe es keine Verbesserung des Artikels III.

Der Tabakaußenhandel im Dezember und im Jahre 1925

Nach dem vorläufigen Ergebnis des deutschen Außenhandels gelangten im Dezember vorigen Jahres 20 628 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 5 483 000 Reichsmark zur Einfuhr und 7 Doppelzentner im Werte von 3000 Reichsmark zur Ausfuhr. Insgesamt wurden im vorigen Jahre 1 200 092 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 260 441 000 Reichsmark eingeführt und 2432 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 689 000 Reichsmark ausgeführt. In den einzelnen Monaten der Jahre 1924 und 1925 gestaltete sich die Einfuhr an Rohtabak folgendermaßen:

Es wurden in Doppelzentnern eingeführt:

	1924	1925
Januar . . .	58 675	83 229
Februar . . .	121 166	88 790
März	98 981	107 896
April	94 457	71 998
Mai	97 294	84 401
Juni	59 808	74 587
Juli	49 659	143 411
August	53 511	875 763
September . .	121 511	92 629
Oktober	87 191	35 245
November . . .	73 224	21 516
Dezember . . .	63 268	20 628

Zusammen . . . 978 745 1 200 092



Die Zahlen zeigen den großen Unterschied des Zigarettenverbrauchs in den verschiedenen Ländern, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der angegebenen Kopfzahl alle Einwohner, auch Greise und Säuglinge, enthalten sind.

Tabaksteuereinnahmen im Januar

Nach der vom Reichsminister der Finanzen veröffentlichten Uebersicht sind dem Reiche im Januar aus der Tabaksteuer 50 893 083,58 Reichsmark zugefloßen. Davon 50 138 148,91 Reichsmark aus der Vandalensteuer, 234 907,46 aus der Materialsteuer, 10 580,69 Reichsmark aus der Tabakerfabrikstoffabgabe und 509 692,81 Reichsmark aus der Rauchersteuer.

Wo sind die Unterstützungen gegeben?

Seit November vorigen Jahres arbeiten die Zigarrenarbeiter der Firma Grass & Co. in Bad Kreuznach verkürzt. Mehrere dieser Arbeiter wohnen in den Bürgermeistereien Planig, Sackenheim und Bosenheim, die dem Bezirksfürsorgeverband Alzei, Hessen, angehören. Die Kollegenschaft in Bad Kreuznach (Preußen) hat nun schon monatelang ihre Kurzarbeiter-Unterstützung erhalten. Da nun trotz vielem Drängen der Tabakarbeiter von Planig, Sackenheim und Bosenheim keine Unterstützung erfolgt, so bitten wir die Mitglieder unseres Verbandes, sich für die Unterstützung dieser Arbeiter einzusetzen.

über ihre Anträge erreicht wurde, wandten sie sich an ihren Gauleiter in Köln. Kollege Müller erkundigte sich am 16. Februar persönlich auf dem Kreisamt in Alzen nach dem Verbleib der Anträge und erhielt den Bescheid, daß die Kurzarbeiter-Unterstützungsanträge dem Arbeitsamt in Mainz zur Prüfung zugesandt seien. Daß die Anträge noch nicht erledigt wären, läge an der Verzögerung durch das Arbeitsamt in Mainz. Kollege Müller fuhr dann zum Arbeitsamt der Stadt Mainz. Der Abteilungsvorsteher in Mainz suchte seine sämtlichen Akten nach, konnte aber keine Kurzarbeiter-Unterstützungsanträge von Alzen finden.

Kollege Müller hat sich nun an die Leitung des Bezirks-Fürsorgeverbandes in Alzen, das ist der Landrat, mit dem Ersuchen gewandt, umgehend dafür zu sorgen, daß eine Klärung erfolgt, wo die Anträge der Tabakarbeiter geblieben sind.

Rundschau

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung und Einführung der Kurzarbeiterunterstützung

Am 20. Februar hat der Reichstag beschlossen, daß die Unterstützungssätze für die Erwerbslosen in den Ortsklassen A, B und C mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht werden:

1. für alleinstehende Erwerbslose unter 21 Jahren um 20 v. H.,
2. für alleinstehende Erwerbslose über 21 Jahre um 10 v. H.,
3. für alle übrigen Hauptunterstützungsempfänger, sofern sie bereits acht Wochen nacheinander unterstützt worden sind, ebenfalls um 10 v. H.

Die endgültige Festsetzung der neuen Unterstützungssätze erfolgt auf dem Verordnungswege. Sobald die Verordnung heraus ist, werden wir sie bekanntgeben.

Ebenfalls am 20. Februar stimmte der Reichsrat einer Verordnung über die Fürsorge für Kurzarbeiter zu, die im wesentlichen folgendes besagt:

Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebs, in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, erhalten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen. Wird im regelmäßigen Wechsel eine Kalenderwoche gearbeitet und die andere nicht, so kommt das je drei vollen Arbeitstagen in den beiden Kalenderwochen gleich. Kurzarbeiterunterstützung dürfen in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tagesatz, wenn vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tagesätze, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, drei Tagesätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustünde, wenn er erwerbslos wäre. Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zweieinhalb Tagesätze, wenn fünf ausfallen, bis dreieinhalb Tagesätze der Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Ueber die Anwartschaftszeit wird bestimmt, daß die Unterstützung Kurzarbeitern nicht gewährt wird, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit weniger als drei Wochen hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert waren. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige beim öffentlichen Arbeitsnachweis folgt. Die Unterstützung wird höchstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Kalenderwochen gewährt. Sie ist zu verjagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weisen wir darauf hin, daß die vorstehende Kurzarbeiterfürsorge nur für solche Tabakarbeiter gilt, deren Kurzarbeit nicht im ursächlichen Zusammenhang mit den Auswirkungen des Tabaksteuergesetzes vom 10. August 1925 steht. Für alle übrigen Tabakarbeiter, die verköhrt arbeiten müssen, gilt die im Artikel III des Tabaksteuergesetzes vorgesehene Regelung.

Wie ist die Steuer des Kurzarbeiters zu berechnen?

In letzter Zeit ist wiederholt Beschwerde darüber geführt worden, daß der Lohnsteuerabzug der Kurzarbeiter nicht richtig geschah. Viele Unternehmer rechnen den Kurzarbeitern nicht die vollen Wochenentlohnungen an, sondern berücksichtigen nur die Lohnsummen, die auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer entfallen. Arbeitet also z. B. ein Arbeiter nur 21 Monats- oder 21 Arbeitstage, so werden ihm auch nur die Erwerbssätze für diese 21 Tage gezahlt. Nach manchen Finanzämtern sollen diesen Standpunkt.

Eine solche Berechnung ist, wie der Reichsfinanzminister in einem Ertrag erneut feststellt, falsch. Auch im Falle der Kurz-

arbeit sind vielmehr ohne Rücksicht darauf, wieviel Tage der Arbeiter tatsächlich beschäftigt ist, die vollen Wochenentlohnungen freizulassen. Das gilt sowohl vom wöchentlichen steuerfreien Lohnbetrag von 24 M., wie von den Familienermäßigungen, die für die Ehefrau 2,40 M., für das erste Kind 2,40 M., für das zweite Kind 4,80 M. usw. wöchentlich betragen. Auf diese Weise werden die meisten Kurzarbeiter tatsächlich steuerfrei, während sie bei den falschen Berechnungen durchweg Steuern zu zahlen haben. In diesem Falle haben sie einen Anspruch auf Erstattung der zuviel gezahlten Lohnsteuer und können einen dahingehenden Antrag an das Finanzamt stellen.

Da die Unternehmer den Arbeitern die für einen solchen Erstattungsantrag nötigen Bescheinigungen ausstellen müssen, so haben sie selbst ein Interesse daran, die Zahl der Erstattungsanträge nicht durch falsche Steuerberechnung bei Kurzarbeitern zu vermehren. — Dieselben Bestimmungen wie für Kurzarbeiter gelten auch dann, wenn ein Arbeiter durch Krankheit oder sonst ohne sein Verschulden an einigen Tagen der Woche keinen Lohn bezogen hat und bei demselben Unternehmer beschäftigt blieb.

Genossenschaftliches

Die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg,

kann für das Jahr 1925 über ein sehr günstiges Ergebnis berichten. Die Zahl der eingegangenen Anträge belief sich auf 206 716, gegen 68 980 im Jahre 1924. Für Sterbefälle wurden rund 470 000 M. ausgezahlt, an gemeinwirtschaftliche Unternehmungen seit der Inflation etwa 10 Millionen Mark Hypotheken gewährt und weitere rund 7 Millionen Mark fest zugesagt. Der Gesamtversicherungsstand belief sich am Jahreschluss auf 529 242 (Volk) und 16 882 (Leben).

Verbandsteil

Am 27. Februar ist der 9. Wochenbeitrag fällig

Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Dieser Sendung der Verbandszeitung liegt für jede Zahlstelle eine Statistikkarte bei. Diese Karte muß vollständig ausgefüllt dem Verbandsvorstand in Bremen bis spätestens 7. März zugeschickt werden, auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder am Orte sind. Als Zähltag ist der 27. Februar zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, die keine Statistikkarten erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer anderen Karte übermitteln. Keine Statistikkarte braucht von den Zahlstellen eingeschickt zu werden, die für drei Monate nach Industriegruppen spezialisierte Fragebogen erhalten haben. Die Verwaltungen dieser Zahlstellen müssen bis zum 7. März die ausgefüllten Fragebogen einsenden.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 13. Januar. Hamburg 300,—. Rotenburg 15,46.
 - 15. Uetersen 50,—. Frankenhäusen 70,—. Hille 28,46. Br.-Oldendorf 21,80. Emmendingen 100,—.
 - 16. Heidelberg 100,—. Bad-Essen 38,70. Neuhaus 18,23.
 - 17. Tressfurt 500,—. Sprengel 120,—. Breslau 400,—. Hohenheim 250,—.
 - 18. Lorsch 20,—. Dahme 200,—.
 - 20. Baden-Baden 950,—. Dinglingen 138,—.
 - 21. Pfaffenhofen 40,—.
- Bremen, 23. Februar 1926. J. Krohn.

Gesucht werden:

Eine tüchtige Strangtabakspinnerin nach dem Rheinland. Nachfragen bei Wilhelm Müller, Köln-Bickendorf, Maxienweg 8.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbwelke G.-M. 4,—, weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche G.-M. 9,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße ungeschlossene Rupfedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.

Kollegen u. Kolleginnen

werbt unermüdetlich für den Verband

Das Wahlrecht und das Wahlverfahren zu den Betriebsvertretungen

Das am 11. Februar 1920 verkündete Betriebsrätegesetz sieht mehrere Formen der Betriebsvertretung vor, nämlich:

a) Betriebsrat

In Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer (also Arbeiter und Angestellte zusammen) beschäftigt werden, ist ein Betriebsrat zu wählen. Der Betriebsrat regelt die gemeinsamen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten.

b) Arbeiter- und Angestelltenrat

Sind in Betrieben, für die ein Betriebsrat zu wählen ist, Arbeiter und Angestellte tätig, werden innerhalb des Betriebsrates Arbeiter- und Angestelltenräte gebildet. Die Bildung findet nicht statt, wenn der Gruppe der Arbeiter oder Angestellten nicht mehr als fünf Personen angehören oder wenn bei fünf und weniger Arbeitern oder Angestellten die Gruppe nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellt. Der Arbeiter- und Angestelltenrat erledigt die besonderen Gruppenangelegenheiten.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die im Betriebe beschäftigt sind, wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte haben, d. h. nicht mit Ehrverlust bestraft und nicht im Konkurs sind.

Wer ist wählbar?

Erfahrene, sachkundige Männer oder Frauen sollen gewählt werden. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß gewählt werden kann, wer am Tage der Wahl a) mindestens 24 Jahre alt, b) deutscher Reichsangehöriger ist, c) mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt ist, d) dem Berufe oder Gewerbe mindestens drei Jahre angehört.

Ausländer sind also nicht wählbar. Von der sechsmonatigen Beschäftigung im Betriebe ist dann abzusehen, wenn der Betrieb noch nicht solange besteht. Wo nicht genügend Arbeitnehmer beschäftigt sind, die den Bedingungen zu c) und d) entsprechen, kann von diesen Voraussetzungen Abstand genommen werden. Lehrlinge sind auf keinen Fall wählbar, auch nicht, wenn sie 24 Jahre alt sind.

Wieviel Mitglieder des Betriebsrates sind zu wählen?

Es wählen (§ 15):

Betriebe von 20 bis 49 Arbeitnehmern	3 Mitglieder,
Betriebe von 50 bis 99 Arbeitnehmern	5 Mitglieder,
Betriebe von 100 bis 199 Arbeitnehmern	6 Mitglieder,
Betriebe von 200 bis 399 Arbeitnehmern	7 Mitglieder,
Betriebe von 400 bis 599 Arbeitnehmern	8 Mitglieder,
Betriebe von 600 bis 799 Arbeitnehmern	9 Mitglieder,
Betriebe von 800 bis 999 Arbeitnehmern	10 Mitglieder,
Betriebe von 1000 bis 1499 Arbeitnehmern	11 Mitglieder,
Betriebe von 1500 bis 1999 Arbeitnehmern	12 Mitglieder,
Betriebe von 2000 bis 2499 Arbeitnehmern	13 Mitglieder,
Betriebe von 2500 bis 2999 Arbeitnehmern	14 Mitglieder,
Betriebe von 3000 bis 3499 Arbeitnehmern	15 Mitglieder.

Wie wird der Arbeiterrat und der Angestelltenrat gebildet?

Die Zahl berechnet sich nach denselben Grundsätzen wie beim Betriebsrat, nur wird bei der Berechnung nicht die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer des Betriebes zugrunde gelegt, sondern nur die Zahl der Arbeiter einerseits und der Angestellten andererseits.

Der Arbeiter- oder Angestelltenrat setzt sich aus den Betriebsratsmitgliedern zusammen. Reicht die Zahl derselben zur Bildung dieser Gruppe nicht aus, treten Ergänzungsmitglieder hinzu, die aus den Erfahrmännern der Reihe nach zu entnehmen sind.

In welchem Verhältnis stehen der Arbeiterrat und der Angestelltenrat eines Betriebes zum Betriebsrat?

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat sind die gruppenweise Zusammensetzung der im Betriebsrat vertretenen Arbeiter und Angestellten. Anders gesagt: Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat setzen sich überwiegend aus denselben Vertretern zusammen wie der Betriebsrat. Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens

- bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen 2 Mitglieder,
- bei 300 bis 599 Gruppenangehörigen 3 Mitglieder,
- bei 600 bis 999 Gruppenangehörigen 4 Mitglieder.

Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Jede Gruppe erhält wenigstens einen Vertreter. **Von den Ergänzungsmitgliedern des Arbeiterrates und des Angestelltenrates**

Die Ergänzungsmitglieder gehören nicht zum Betriebsrat, gelten aber als die ersten Stellvertreter für die Betriebsratsmitglieder. Die Wahl der Ergänzungsmitglieder erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter im Betriebsrat.

Wie ist das Verfahren bei der Wahl des Betriebsrates?

a) Der im Amte befindliche Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

b) Die Wahl ist durch diesen so gewählten Vorstand unverzüglich nach seiner Aufstellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

c) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, getrennt nach Arbeitern und Angestellten. Lohnlisten oder Krankenkassenlisten können dazu benutzt werden.

d) Spätestens 20 Tage vor der Wahl erläßt der Wahlvorstand ein **Wahlausschreiben**, am besten durch Aushang an dazu geeigneten Stellen im Betriebe. Das Wahlausschreiben muß angeben, wo und wann die Wählerliste drei Tage lang ausliegt, wie viele Mitglieder des Betriebsrates von den Arbeitern und den Angestellten und wie viele Ergänzungsmitglieder für den Arbeiterrat und den Angestelltenrat zu wählen sind.

e) Bis wann die Vorschlagslisten für die Bewerber einzureichen sind. (Spätestens eine Woche nach dem ersten Aushang.)

f) Wo die Vorschlagslisten zur Einsicht ausgelegt werden.

g) Wo vor der Wahl die Umschläge (Kuberte) für die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

Wie sind die Vorschlagslisten seitens der Organisationen, die sich an der Wahl beteiligen, aufzustellen?

Alle Bewerber müssen den erwähnten gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

Für Arbeiter und für Angestellte sind in der Regel getrennte Listen aufzustellen.

Männliche und weibliche Arbeiter bzw. Angestellte sollen, ihrem Zahlenverhältnis im Betriebe entsprechend, aufgestellt werden. Ebenso die einzelnen Berufsgruppen, wie Zigarrenarbeiter, Wickelmacher, Sortierer, Zurichter usw. Jeder Bewerber erhält eine fortlaufende Nummer, also 1, 2, 3, 4 usw. Die Vorschlagslisten sollen wenigstens doppelt soviel Namen enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

Die Bewerber müssen eine schriftliche Erklärung beifügen, daß sie mit ihrer Aufstellung einverstanden sind.

Mindestens drei Wahlberechtigte müssen die Vorschlagsliste unterschreiben. Der erste von ihnen ist als Listenvertreter zu bezeichnen. Niemand darf mehr als eine Liste unterzeichnen.

Eine Listenverbindung ist nicht zulässig.

Wie behandelt der Wahlvorstand die Vorschlagslisten?

Der Wahlvorstand gibt jeder eingereichten Liste eine Nummer, zweckmäßig auch einen Namen, z. B. Liste 1, Karl Müller. Er prüft die Wählbarkeit der Vorgesetzten und teilt Anstände dem Listenvertreter mit. Dieser kann innerhalb der ihm gesetzten Zeit die Mängel beseitigen, z. B. statt eines nichtwählbaren Bewerbers einen andern vorschlagen.

Die Vorschlagslisten sind spätestens drei Tage vor der Wahl im Betriebe auszulegen oder durch Aushang bekanntzumachen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig.

Wahl ohne Stimmenabgabe

Wird nur eine Vorschlagsliste für die Arbeiter oder nur eine für die Angestellten eingereicht, so findet keine Stimmenabgabe für diese Gruppe statt, sondern die Vorgesetzten gelten ohne weiteres für gewählt.

Wie wird gewählt?

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach der Verhältniswahl. Der Stimmzettel wird in einem vom Wahlvorstande gelieferten Umschlag abgegeben und von einem Mitgliede des Wahlvorstandes in einen verschlossenen Wahlkasten gelegt.

Der Stimmzettel soll die Nummer und den Namen einer Liste tragen. Die Stimmzettel sind für Arbeiter und für Angestellte getrennt abzugeben. Bei der Abgabe des Stimmzettels führt der Wahlvorstand die Wählerliste, damit jeder nur einmal abstimmen kann.

Wie wird das Wahlergebnis festgestellt?

Spätestens am dritten Tage nach der Wahl ist das Wahlergebnis festzustellen. Der Wahlvorstand zählt die Stimmzettel, vergleicht die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

Die Zahl der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen wird festgestellt, dann werden die so ermittelten Zahlen in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung wird solange fortgesetzt, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält soviel Mitgliederplätze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen, bis die Gesamtzahl der zu wählenden Betriebsvertretungsmitglieder erreicht ist. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchststellen der anderen Vorschlagslisten über.

Ist eine gemeinsame Wahl des Betriebsrats durch Arbeiter und Angestellte eines Betriebes zulässig?

Sie ist zulässig, wenn es die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten eines Betriebes in geheimen getrennten Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten (ausschließlich der Beurlaubten und Kranken) vor jeder Wahl beschließen. Die Vorschlagslisten müssen dann dennoch in Arbeiter- und Angestelltenbewerber zerfallen, damit jede Gruppe die ihr zustehende Vertretung erhält.

Wie ist das Wahlergebnis bekanntzumachen?

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch Aushang im Betriebe bekanntzugeben. Der Aushang muß zwei Wochen lang erfolgen. In dieser Zeit können Anfechtungen wegen Ungültigkeit der Wahl bei den gemäß §§ 93, 94 und 103 des Gesetzes in Frage kommenden Stellen anhängig gemacht werden.

Wie erfolgt die Wahl eines Gesamtbetriebsrates?

In großen Unternehmungen, die in einem engeren Bezirke mehrere selbständig betriebene Werke haben, kann ein Gesamtbetriebsrat gewählt werden, d. h. über mehrere Betriebsräte einzelner Betriebe kann ein besonderer Betriebsrat gesetzt werden, der dann der Gesamtleitung des Werkes zur Seite steht. Ein solcher Gesamtbetriebsrat wird dann nicht durch allgemeine Abstimmung aller Arbeitnehmer des Betriebes gewählt, sondern durch die Mitglieder aller einzelnen Betriebsräte. Diese bilden einen Wahlkörper für die Arbeiter, einen Wahlkörper für die Angestellten und wählen aus ihrem Kreise die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats. Auch hier muß Verhältniswahl stattfinden.

Wo wird ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden gewählt?

In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden. Für die Wahl gelten die allgemeinen Bestimmungen mit dem Unterschied, daß die Bestellung des Wahlvorstandes zwei Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu bestimmen ist, daß das Wahlauschreiben spätestens sechzig Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe zu erlassen ist,

daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen zwei Wochen anzubringen sind,

daß die Frist für die Einreichung der Vorschlagslisten drei Wochen beträgt,

daß die zugelassenen Vorschlagslisten zwei Wochen vor Beginn der Wahl auszulegen sind,

daß für die Stimmabgabe ein Zeitraum von zwei Wochen vorzusehen ist, und

daß die Wahlauschreiben, die Vorschlagslisten und das Wahlergebnis da auszuhängen sind, wo die Hausgewerbetreibenden ihre Aufträge in Empfang nehmen und ihre Arbeit abgeben.

Wie wird der Betriebsobmann gewählt?

Die Wahl des Betriebsobmanns ist viel einfacher wie die des Betriebsrats. Ein Obmann wird in solchen Betrieben gewählt, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens fünf wahlberechtigt und mindestens drei wählbar sind (§ 2 BMO). Wenn solche Betriebe mindestens

fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte beschäftigen, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Wo noch kein Betriebsobmann gewählt ist, muß die Belegschaft den Unternehmer veranlassen, einen Wahlleiter (den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer) zu berufen. Wo ein Betriebsobmann vorhanden ist, beruft dieser eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit als Wahlleiter den ältesten Arbeitnehmer des Betriebes. Der Wahlleiter ernennt eine Betriebsversammlung an und in dieser läßt er Vorschläge machen für einen Betriebsobmann. (Auch der Wahlleiter kann vorgeschlagen werden.) Von den vorgeschlagenen wird nun mittels Stimmzettels in geheimer Wahl (Briefumschlag) der Obmann und ein Stellvertreter gewählt, und zwar ist derjenige als Obmann gewählt, der die meisten Stimmen erhält, der die zweitmeisten erhält, ist Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist zwei Wochen auszuhängen. An der Betriebsversammlung können alle im Betriebe Tätigen teilnehmen, auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiterinnen. Wählen dürfen jedoch nur die Wahlberechtigten. Der gewählte Obmann muß den gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit entsprechen.

Alle Ämter in den Betriebsvertretungen sind Ehrenämter. Eine Bezahlung darf dafür nicht gegeben und nicht verlangt werden. Für bare Auslagen hat der Unternehmer Ersatz zu leisten.

Alle Mitglieder der Betriebsvertretungen sind durch Gesetz gegen Maßregelungen und sonstige Benachteiligungen, die aus ihrer Stellung entstehen könnten, weitgehend geschützt.

1. Ihre Tätigkeit als Betriebsvertreter darf für sie keine Lohn- oder Gehaltsminderung zur Folge haben.

2. Bekündigt oder entlassen können sie im allgemeinen nur dann werden, wenn der Betriebsrat zur Entlassung seine Zustimmung gibt.

3. Betriebsleitungen, die die Betriebsvertreter maßregeln oder sonst benachteiligen, können mit Geldstrafe bis zu 2000 M oder entsprechender Haft bestraft werden.

Umgekehrt kann allerdings auch eine Bestrafung der Betriebsratsmitglieder eintreten, wenn sie vertrauliche Mitteilungen, Geschäftsgeheimnisse usw. böswillig oder fahrlässig veraten.

Terminkalender

für die Betriebsratswahlen

1. März. Der alte Betriebsrat wählt einen Wahlvorstand. (§ 23 BMO.)
5. März. Der Wahlvorstand hängt das Wahlauschreiben aus. (§ 3 der Wahlordnung.)
8. März. Letzter Tag zur Einsicht in die Wählerlisten. (§ 3 der Wahlordnung.)
12. März. Letzter Tag zur Einreichung der Vorschlagslisten. (§ 3 der Wahlordnung.)
15. März. Wenn noch keine Vorschlagslisten eingereicht sind, Nachfrist zur Einreichung der Vorschlagslisten. (§ 8 der Wahlordnung.)
16. März. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, Bekanntmachung, daß keine Stimmabgabe stattfindet und die auf der Vorschlagsliste aufgeführten Kandidaten als gewählt gelten. (§ 8 der Wahlordnung.) Diese Bekanntmachung muß aushängen bis zum 30. März. (§ 18 der Wahlordnung.)
23. März. Spätester Termin für den Aushang der Vorschlagslisten. (§ 6 der Wahlordnung.)
26. März. Tag der Stimmabgabe. Wenn mehrere Tage gewählt sind, ist dies der letzte Tag. (§ 3 der Wahlordnung.)
29. März. Feststellung des Wahlergebnisses. (§ 11 der Wahlordnung.) Mitteilung an die Gewählten. (§ 17 der Wahlordnung.)
29. März bis 12. April. Aushang des Wahlergebnisses (§ 18 der Wahlordnung), Einreichung eventueller Wahlproteste (§ 19 der Wahlordnung).

Wird der Wahlvorstand nicht am 1. März, sondern an einem anderen Tage gewählt, so verschieben sich die obigen Daten entsprechend. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird diese bis zum folgenden Werktag verlängert.

Arbeitsrecht und Betriebsrätepraxis

Zu den Betriebsräteahlen

Die in dem in der Nummer 7 des „Tabak-Arbeiter“ veröffentlichten Aufruf des ADGB. erwähnten Grundsätze des Gewerkschaftskongresses von 1922 in Leipzig für die alljährlichen Betriebsräteahlen lauten folgendermaßen:

1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten planmäßig vorzubereiten. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer bei der Zusammenfassung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind in dem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB. angehören, oder, wenn sie Ungeheilte sind, bei einer der dem ADGB. angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.

3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB. notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des ADGB. anzustreben. Wahlabkommen mit andern Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.

4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Betriebsräte und Krankenkassen

Das Recht der Betriebsräte, zu den Angelegenheiten des Betriebes Stellung zu nehmen, ist im allgemeinen und grundsätzlich im Betriebsrätegesetz verankert. Es befinden sich außer diesen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes noch in anderen Gesetzen solche, die den Betriebsräten Aufgaben zuweisen, die von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Hierher fällt auch die im § 245 der RVO. niedergelegte Vorschrift, daß bei Errichtung von Betriebskrankenkassen der Betriebsrat seine Zustimmung geben muß. Diese Bestimmung ist von eminenter Wichtigkeit; denn auf diese Weise wird den Versicherten das Mitbestimmungsrecht darüber gesichert, zu welcher Krankenkasse sie Beiträge zahlen wollen. Ausschlaggebend in der Krankenversicherung sind die allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen. Daneben gibt es aber auch noch Sonderkassen, die unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch heute noch errichtet werden können. Das Bestreben der Gesetzgebung ging seinerzeit bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung darauf hin, den allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen den Vorrang vor den anderen Kassen zu sichern, damit die bei uns bestehende Zersplitterung auf dem Gebiete der Krankenversicherung beseitigt wird. Wenn es bisher noch nicht gelungen ist, die Errichtung von Sonderkassen überhaupt zu verhindern, so ist das zurückzuführen auf Einflüsse der interessierten Kreise, die in der Errichtung von Sonderkassen ein Moment erblicken, das ihnen die Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Ziele erleichtern hilft. Zweifellos ist aber die Krankenversicherung nicht geschaffen, um wirtschaftliche Zwecke als solche zu fördern, sondern sie beruht auf dem Gedanken, daß die Arbeitskraft der werktätigen Schichten im Interesse der Gesamtwirtschaft erhalten bleibt. Damit dürfte auch die Einstellung der Betriebsräte zu dieser Frage richtig angedeutet sein, d. h. sie haben ihr Augenmerk im Interesse der von ihnen vertretenen Versicherten darauf zu richten, daß die Krankenversicherung das bleibt, was sie nach Ansicht des Gesetzgebers sein soll. In Ansehung dieser Tatsache ist es notwendig, daß die Betriebsräte sich in vorkommenden Fällen darüber klar sind, daß sie eine Zersplitterung der Krankenversicherung, die selbstverständlich eine weitere Belastung der gesamten versicherten Bevölkerung bedeutet, verhindern müssen. Weiter ergeben sich noch Pflichten für die Betriebsräte daraus, daß es ihr Bestreben sein muß, das Verhältnis der Versicherten zu ihren Krankenkassen auf eine Grundlage zu bringen, die erreicht, daß der in der Krankenversicherung liegende Gemeinschaftsgedanke weitgehend verwirklicht wird.

Aus den Gauen und Zahlstellen

Bremen. Am 20. Februar fand im Gewerkschaftshaus die Generalversammlung unserer Zahlstelle statt. In längeren Ausführungen gab der Kollege Bobenkamp Bericht über die Entwicklung der Zahlstelle in Bremen im Jahre 1925. Ausgehend von der Arbeitsvermittlung in der Tabakindustrie schildert der Redner an Hand eines reichen Zahlenmaterials die Wirkung der Tabaksteuer und der Wirtschaftskrise in der Zigarrenindustrie. In der Rauchtobak- und Zigarettenindustrie waren im Berichtsjahre große Konjunkturschwankungen, die das Orga-

nisationsverhältnis hinderlich beeinflussten. Es seien über 600 Aufnahmen zu verzeichnen gewesen, trotzdem sei die Mitgliederzahl am Schlusse des Jahres um ein geringes gesunken. Zur Schaffung eines Verwaltungsbezirkes für den Bezirk Bremen berichtete der Gauleiter Kollege Ostertag, warum eine Zusammenfassung der umliegenden Orte zu einer einheitlichen Verwaltungsstelle notwendig sei. Mit Ausnahme der Zahlstelle Achim hätten die anderen Orte sich von der Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Verwaltungsbezirks nicht überzeugen können, es müsse deshalb diese Angelegenheit vorläufig vertagt werden. In der Aussprache legte der Kollege Deichmann in ausführlicher Rede die Gründe dar, die den letzten Verbandstag zur Schaffung einheitlicher Verwaltungsbezirke veranlaßten. Darauf wurde die bisherige Ortsverwaltung einstimmig wiedergewählt. Am Schlusse der Versammlung fand dann eine Ehrung der Jubilare statt, die länger als 25 Jahre dem Verbandsangehören. In trefflichen Worten gedachte der Kollege Ostertag der treuen Mitgliedschaft der Verbandsveteranen, ihnen herzlich dankend für ihre Mitwirkung im Kampfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter. Von den Jubilaren gehören der Organisation an: 25 bis 29 Jahre 44 Mitglieder, 30 bis 34 Jahre 92 Mitglieder, 35 bis 39 Jahre 51 Mitglieder, 40 bis 44 Jahre 8 Mitglieder und 56 Jahre ein Mitglied. Nachdem der Kollege Ostertag noch in herzlichen Worten auf die 56jährige Mitgliedschaft unseres Kollegen Louis Rehner besonders hingewiesen hatte, überreichte er jedem der 131 Jubilare, unter denen 40 weibliche waren, ein Diplom für treue Mitgliedschaft.

Freiberg. Am 29. Januar fand unsere Jahreshauptversammlung statt. Nach Vorlegung der Kassen- und Jahresberichte, die man ohne Diskussion entgegennahm, wurde die bisherige Verwaltung wiedergewählt. Neu hinzugewählt wurde die Kollegin Frau Fiedler. Beim Punkt „Sonderunterstützung der Tabakarbeiter“ setzte eine lebhafte Aussprache ein. Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden wurde die Engherzigkeit bei Prüfung der Bedürftigkeit innerhalb unserer Behörde kritisiert und dagegen Einspruch erhoben. In dieser Sache hat sich die Verwaltung mit der Gauleitung in Verbindung gesetzt und angeregt, beim Arbeitsministerium Richtlinien an die Fürsorgeämter bzw. Arbeitsämter herauszugeben, weil selbst die Behörden zugeben, daß hier keine klare Auslegung des Begriffs „Bedürftigkeit“ vorhanden ist. Begrüßt wurde die Aktion der Arbeiterparteien, die darauf hinausgeht, daß den abgelehnten Fürsichtigkeiten nicht noch weitere Millionen in den Rücken gesteckt werden. Die Versammelten wurden aufgefordert, sich vollzählig an dieser Aktion zu beteiligen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es geradezu ein Hohn ist, auf der einen Seite bittere Not und Elend unter den Volksgenossen und auf der anderen Seite für die „armen“ ausgerissenen Herren Millionen bereitzustellen, damit sie ihr Schlemmerleben weiter fortführen können. Das muß vermieden werden. Deshalb alle Mann gegen diese Abfindung. Nachstehend die Namen der Jubilare, die dem Verband 25 und mehr Jahre angehören: Oswald Müller, Arnold van Koll, Ernst Kühn, Rich. Knöschke, Emil Rebenitsch, Bernh. Witteveen, Paul Thiel, Anton Böhme, Emil Opiß, Paul Klose.

Nordhausen. In einer überfüllten Versammlung im Saale des Riesenhauses sprach am 12. Februar der Kollege Husung-Bremen über die Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Nordhäuser Rauchtobakindustrie. Anlaß zu dieser Versammlung hatte die Stellungnahme der Fürsorgeverbände für Nordhausen und die Grafschaft Hohenstein gegeben, die infolge von Gutachten des Hauptzollamtes der Handels- und Industrieammer und des Gewerbeaufsichtsamtes zu einer Ablehnung der Kurzarbeiterunterstützung an die Tabakarbeiter gekommen waren, weil, wie es in dem Gutachten der Handels- und Industrieammer heißt, die Kurzarbeit zu 85 Prozent auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen sei. Nach einem kurzen Rückblick auf die Wirkungen der früheren Tabaksteuergesetze und die Kämpfe, die die Tabakarbeiter gegen die Erhöhungen des Tabakzollens und der Tabaksteuer und für eine angemessene Unterstützung der Opfer dieser Zoll- und Steuerpolitik führen mußten, wandte sich der Referent den einzelnen Gutachten zu. Gestützt auf ein umfangreiches und beweiskräftiges Material führte er den Nachweis, daß die Kurzarbeit in der Nordhäuser Rauchtobakindustrie eine Folge des Tabaksteuergesetzes ist. Durch die Erhöhung des Tabakzollens sahen sich die Rauchtobakfabrikanten veranlaßt, ihre Preise im Oktober 1925 zu erhöhen. Die Preiserhöhungen betragen im Kleinverkauf für 15-8 Rollen pro Pfund bei Nr. 1 gleich 12,5 Prozent, Nr. 8 gleich 13,3 Prozent, Nr. 5 gleich 14 Prozent, Nr. 7 gleich 17,5 Prozent und Nr. 9 gleich 19,5 Prozent des bis dahin bezahlten Preises. (Die größere Preiserhöhung für die schwächeren Gespinste dürfte darin ihre Ursache finden, daß der Verlust an Abfall usw. bei diesen Gespinnten größer ist als bei den stärkeren Gespinnten.) Daß die auf dem Rohmaterial ruhende Steuer sich bei dem gleichbleibenden Gewicht Fertigfabrikate stärker auswirkt, weil sich das Ausgangsgewicht durch Abfälle während der verschiedenen Fabrikationsstadien verringert, hat schon das Preussische Gewerbeaufsichtsamtsamt hervorgehoben und muß besonders festgehalten werden, weil dadurch die Unhaltbarkeit der Beweisführung des Hauptzollamtes in Nordhausen bewiesen wird, welches die durch die Zollerrhöhung bewirkte Preiserhöhung für ein Pfund Rohtobak einfach auf ein Pfund Fertigfabrikat überträgt und dadurch zu seiner irrigen Beweisführung gelangt. Unberücksichtigt darf ferner nicht gelassen werden, daß es nicht möglich ist, die durch die Zollerrhöhung notwendig gewordene Preiserhöhung auf den Preis des einzelnen Rollens aufzuschlagen. Würde das geschehen, dann würde der Konsumrückgang ein weit größerer werden als es jetzt der Fall ist, weil sich jeder Konsument gegen eine offensichtliche Preiserhöhung zur Wehr setzen würde. Es wird deshalb ein anderer Weg gegangen

und bei gleichbleibendem Preise des einzelnen Kollchens die auf ein Pfund Tabak gehende Kollchenstückzahl erhöht. Diese Erhöhung der Kollchenstückzahl erschwert aber die Arbeit und bedingt eine entsprechende Erhöhung des Lohnes, gleichzeitig aber auch eine Erhöhung der Sonderrolensteuer, weil diese nicht bemessen wird nach dem Gewicht des verkauften Fertigfabrikates, sondern nach der Stückzahl der Kollchen und des dafür bezahlten Preises. Dazu kommt, daß der erhöhte Roll bei der Vereinnahmung des Tabaks in den Betrieb fällig wird und dadurch die Fabrikation belastet, bis das Fertigfabrikat von den Händlern übernommen bzw. bezahlt wird. Da aber auch der Händler für eine gleiche Gewichtsmenge Tabak jetzt einen höheren Preis zahlen muß als vor der Zollerhöhung, so verlangt er einen höheren Nutzen als vormals, um das durch die Zollerhöhung benötigte Betriebskapital vergütet zu können. Daß durch die Zollerhöhung auch die Umsatzerlöse sowohl bei den Fabrikanten als den Händlern erhöht und dadurch der Konsum weiter belastet wird, darf nicht unberücksichtigt bleiben. So wirken viele Umstände, die alle anzuführen unmöglich ist, bei der Preisgestaltung mit, die zu einer weit höheren Belastung des Fertigfabrikates führen als es geschehen würde, wenn nur der erhöhte Zoll auf den Warenpreis aufgeschlagen werden könnte. Die bereits erwähnte Preiserhöhung der Fabrikate erfolgte dadurch, daß die frühere Gewichtsmenge der Kollchen verringert wurde. Wenn vor der Preiserhöhung auf eine bestimmte Gespinnstsorte 50 Stück Kollchen auf ein Pfund Tabak geliefert wurden, so müssen jetzt 57 Stück Kollchen geliefert werden. Das entspricht einer Erhöhung von 14 Prozent und ist gleichbedeutend damit, daß, wenn jetzt das gleiche Pfund Tabak verkauft werden soll, sieben Käufer mehr vorhanden sein müssen als vormals. Bei den schwächeren Gespinnsten ist die Vermehrung der Kollchenstückzahl noch größer und damit die Wirkung für die Tabakarbeiter noch ungünstiger. Soll ermittelt werden, wie die durch die Zollerhöhung bedingte Preiserhöhung des Fertigfabrikates — deren Notwendigkeit von keinem Gutachten bestritten wurde — wirkte, so muß gegenübergestellt werden die prozentuale Preiserhöhung und die nach der Preiserhöhung bzw. Erhöhung der Kollchenstückzahl eingetretene Verdienstschädigung.

An arbeitslosen resp. kurzarbeitenden Mitgliedern hatte die Zahl der Nordhäuser des Deutschen Tabakarbeiterverbandes im vorigen Jahre nach der Statistik des Reichsarbeitsamtes: in den letzten Wochen der Monate März 7,8 Prozent, Juni 1,6 Prozent, September 2,4 Prozent, Oktober 3,3 Prozent, November 42,65 Prozent, Dezember 49,9 Prozent und Januar 1926 53 Prozent. Würde man nun diese Zahlen einfach in Vergleich stellen zu den Zahlen über die Preiserhöhung, so würde sich dadurch ein zu ungunsten der Tabakarbeiter getrübt Bild ergeben. Es wird deshalb notwendig sein, die tatsächlich weniger geleisteten Arbeitsstunden zu ermitteln. Da die Preissteigerung erst im Monat Oktober 1925 vorgenommen wurde und die Auswirkung derselben sich erst im November zeigte, dürfte es genügen, den Arbeitsstundenverlust in den letzten Wochen der Monate November, Dezember 1925 und Januar 1926 zu ermitteln. Nach diesen Ermittlungen beträgt die Kürzung der Arbeitszeit der letzten Woche des Monats November 7,89 Prozent, Dezember 9,1 Prozent und Januar 14,3 Prozent. Sie bleibt demnach in den Monaten November und Dezember noch hinter der durch das Gesetz vom 10. 8. 25 notwendig gewordenen prozentualen Preiserhöhung zurück, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß in diesen Monaten die Läger wieder ergänzt wurden, während im Januar die eingetretene Arbeitszeitverkürzung sich in ungefähr gleicher Höhe als die Preissteigerung bewegt. Es ergibt sich daraus die Tatsache, daß die eingetretene Verdienstschädigung die Folge der durch das Gesetz vom 10. 8. 25 eingetretenen Abgabenerhöhung ist und daß demnach den geschädigten Tabakarbeitern die Unterstützung nach Artikel III a des gleichen Gesetzes gezahlt werden muß.

Lebhafter Beifall wurde den Ausführungen des Kollegen Husung gezollt. Ohne Diskussion wurde nachstehende Entschließung dann einstimmig angenommen:

Die überfüllte öffentliche Versammlung der Tabakarbeiter beschäftigte sich mit der Sonderunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925. Aus den eingehenden Darlegungen des Kollegen Husung über die Frage der: hervor, daß ein Recht auf diese Sonderunterstützung seitens der Nordhäuser Tabakarbeiter besteht. Die Versammlung stellt mit Bedauern fest, daß die örtlichen Fürsorgeverbände, gestützt auf mangelhafte Gutachten der Industrie und Handelskammer, Hauptzollamt und Gewerbeaufsichtsamt, die Unterstützung abgelehnt haben. Sie beauftragt die Verbandsleitung, alle Schritte zu unternehmen, die geeignet sind, sie in den Genuß der Unterstützung zu setzen.

Mannheim. Am 15. Februar tagte im Volkshaus unsere diesjährige Generalversammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht vom Jahre 1925; 2. Neuwahl der Ortsverwaltung. — Kollege Mehger erstattete den Bericht und schilderte eingehend die mißliche Lage in der Tabakindustrie und deren Auswirkungen auf die Tabakarbeiter. Redner besprach dann die geführte Protestbewegung gegen die Tabaksteuer und speziell das im August 1925 erlassene Tabaksteuergesetz, dabei das verräterische Verhalten der gewählten Arbeitervertreter hervorhebend. Auch die Durchführung der Sonderunterstützung durch die Behörden wurde kritisch beleuchtet. Die Durchführung des Tabaksteuergesetzes hatte zu trotz des Verhältnisses von Arbeit und Arbeitslosigkeit seien in die getrennten Umstände eingetreten. Die Kollegenschaft dürfe aber nicht verzweifeln, sondern müsse dem Bedenke die Treue wahren. Auch sollte sie in der Welt nicht erlahmen, damit wir die Krise und wieder überleben und uns zu neuen Kämpfen ausholen können. Alsdann gab Redner ein umhauendes Bild von der Mitgliederbewegung, die hier und dort noch viel zu wünschen übrig läßt.

Zur Tarifbewegung übergehend besprach er die geführten Lohn- und Tarifbewegungen in den verschiedenen Kategorien der Tabakindustrie. Manche Wünsche seien noch unerfüllt geblieben. Wenn aber die Kollegenschaft allgemein erkennen würde, daß nur in der Geschlossenheit unsere Macht liegt, so kann in der kommenden Zeit noch vieles gebessert werden. Lohnklagen haben wir 20 geführt. Auf Grund des Ründigungsschutzes nach dem B.R.G. 5. Dieselben waren alle von Erfolg begleitet. Versammlungen, Sitzungen und Verhandlungen haben 86 stattgefunden. Die Korrespondenz weist 294 Eingänge und 445 Ausgänge auf. Zum Schluß gedachte Redner in ehrenden Worten unserer Verbandsjubilare Valentin Rothnagel, 37 Jahre Mitglied, Josef Schmitt, 28 Jahre und Josef Mehger, 27 Jahre, denen er im Auftrage des Vorstandes für ihre langjährige Treue und Mitarbeit die Ehrendiplome überreichte. Mit dem Wunsche, daß sich die jüngeren Mitglieder diese zum Vorbild nehmen und in derselben Ausdauer für die Organisation wirken möchten, schloß Redner seine Ausführungen. Zum 2. Punkt der Tagesordnung beendeten die Mitglieder ihre Zufriedenheit mit der Tätigkeit der Ortsverwaltung durch einstimmige Wiederwahl derselben. — Nach einem anfeuernden Schlußwort schloß dann der Kollege Schmitt die anregend verlaufene Versammlung.

Literarisches

Zum Todestage Friedrich Eberts,

der am 28. Februar sich jäht, ist im Verlage der Reichsdruckerei das Bildnis des ersten Reichspräsidenten als Reichsdruck 981 erschienen. Das 27 mal 34 Zentimeter große Blatt zeigt den mächtigen Kopf des Verstorbenen in einem fein durchgearbeiteten Originalkupferstich des Berliner Graphiters E. Smith, dessen schlichte, in edelster Technik gegebene Darstellung des Mannes Ebert den vielen Freunden des Verstorbenen eine willkommene Gabe von unvergänglichem Werte sein wird. Das Bild kann durch jede Buch- oder Kunsthandlung zum Preise von 2,50 Reichsmark bezogen werden. Die Vorzugsausgabe mit Chinapapieraufgabe kostet 5 Reichsmark.

Vorbereitung zum Volksentscheid. Der Volksentscheid ist in Vorbereitung, und nun gilt es, die Funktionäre der Gewerkschaften und Partei mit der nicht nur umfangreichen, sondern auch sehr komplizierten Materie, die dem kommenden Volksentscheid zugrunde liegt, vertraut zu machen. Zu diesem Zwecke gibt die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine etwa 70 Seiten umfassende Broschüre heraus mit dem Titel: „Fürstenabfindung? Ein Lesebuch zum Volksentscheid“, die an die Organisationsmitglieder zum Preise von 50 S und bei Massenbezug zu noch günstigeren Bedingungen abgegeben wird. Das Material ist von einem Genossen bearbeitet, der nach der Umwälzung zwei Jahre lang im preussischen Finanzministerium bei der Auseinandersetzung des preussischen Staates und Wilhelms II. mit tätig gewesen ist und im besonderen an der Liquidation der Hofverwaltung mitgearbeitet hat. Das in dieser Broschüre zusammengetragene Material wird den Funktionären für die Vorbereitung des Volksentscheids in Hülle und Fülle Kampfarmamente und Aufklärung an die Hand geben.

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftsstunde. Herausgeber: Theodor Leipart, 3. Jahrgang, Heft 2, 1926. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 1 M.

Das Bildungswesen war seit jeher einer der wichtigsten Zweige der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Besonders in den Jahren nach dem Kriege wurde das Problem der Arbeiterbildung im allgemeinen und der gewerkschaftlichen Zweidbildung im besonderen eingehend erörtert. Im letzten Jahrgang der „Arbeit“ ist in einer Reihe von Aufsätzen der Versuch gemacht worden, zu einer Klärung dieser Fragen beizutragen. Im neuen Heft der „Arbeit“ nimmt der bekannte Leiter der Wirtschaftsschule in Düsseldorf, Dr. Seelbach, im Anschluß an die auf dem Breslauer Kongreß gefaßten Beschlüsse zum Bildungswesen, die Diskussion wieder auf. Er untersucht, in welcher Weise die Bildungsfragen, die von den Gewerkschaften selbst übernommen werden können, abzugrenzen sind von dem weitaus umfassenderen Aufgabengebiet, das von den öffentlichen Bildungseinrichtungen in Angriff genommen werden muß. „Wer Wirtschaftsdemokratie will“, so sagt Dr. Seelbach mit Recht, „muß Wege, die zum Teil Sonderwege werden, zum öffentlichen Bildungswesen seiner Zeit finden.“ Dem entsprechend fordert er dessen Ausbau von unten auf: Volksschule, Berufsschule, Wirtschaftsschule. Erst auf einer solchen Grundlage ist ein wirkliches Hochschulstudium möglich.“

In einer sorgfältig durchgeführten Analyse der Ursachen der heutigen Wirtschaftskrise, hebt Gustav Klingelhöfer die Eigenart eindringlich hervor, durch die sich die jetzige Krise von den Vorkriegskrisen scharf unterscheidet. Paul Ufermann gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der Kartelle der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. Dr. Judith Grünfeld behandelt in einem Aufsatz „Der Kapitalbedarf der russischen Wirtschaft“ die Schwierigkeiten, mit denen die russische Wirtschaft zu kämpfen hat. Gerade im Vergleich mit den Ausführungen von Klingelhöfer über die deutsche Krise wird dieser Aufsatz für die Leser der Zeitschrift von besonderem Wert sein.

Die Rundschau bietet diesmal außer anderem vor allem eine eingehende Uebersicht über die Handelsverträge, in der Dr. Hans Krons prinzipielle Ausführungen zur Charakteristik der Handelsverträge im allgemeinen verbindet mit einer genauen Kennzeichnung der einzelnen Verträge. Am Schluß dieser Uebersicht wird auf die Wege hingewiesen, die in den Handelsvertragsverhandlungen selbst zur Bildung der europäischen Wirtschaftseinheit beschritten worden sind.